



05 Bell  
19/12/22



Birte Kümpel, Austrasse 71, 53343 Wachtberg  
BUND-Arbeitskreis Rheinbach-Meckenheim-Wachtberg

An den  
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises  
Herrn Sebastian Schuster  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 (Kreishaus)  
53721 Siegburg

Wachtberg, den 15.12.2022

## Bürgerantrag gemäß §21 Kreisordnung NRW

Im Namen des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Arbeitskreises Rheinbach-Meckenheim-Wachtberg stelle ich folgenden Antrag:

- Das Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises setzt schnellstmöglich in seinem Zuständigkeitsbereich (Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal, Wachtberg, Windeck) konsequent **§ 8 Abs. 1 der geltenden Landesbauordnung NRW** um, wonach „die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke **1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen sind.**“
- In Neubaugebieten und im Bestand werden dazu ab 2023 mindestens einmal jährlich Begehungen zur Überprüfung der obengenannten Vorgaben durchgeführt.

Darüberhinaus aus Kommunen des Kreises ohne eigene Bauaufsicht eingehende Meldungen über augenscheinlich ordnungswidrige Versiegelungen nach § 8 BauO NRW werden durch die Bauaufsicht des Kreises in gleicher Weise konsequent bearbeitet.

- Bei ordnungswidriger Nichteinhaltung von § 8 BauO NRW werden wasseraufnahmefähiger Rückbau und Begrünung der betroffenen Flächen durchgesetzt.
- Zur Bewältigung dieser Aufgaben finden benötigte Stellen(-anteile) im Haushalt 2023/24 Berücksichtigung.

## **Begründung**

### **Klimawandel – Artenschwund - Flächenverbrauch**

Der fortschreitende **Klimawandel** wird künftig auch im Rhein-Sieg-Kreis vermehrt zu Hitze, Dürre und Starkregen führen. Häufigere Extremwetterereignisse mit Folgen wie Überflutungen und langfristig sinkenden Grundwasserständen sind prognostiziert.

Hinzu kommt das massive **Artensterben** – auch infolge des Verlusts von Lebensräumen durch zunehmende Flächenversiegelung.

Begrünte Gärten bilden ein Netz aus Kleinstlebensräumen und fördern so als **ökologische Trittsteine** die **Biodiversität** im Siedlungsraum.

**Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist die bisher praktizierte Duldung ordnungswidriger Flächenversiegelungen im Siedlungsbereich nicht länger hinzunehmen.**

**Das gilt umso mehr, als Fläche nicht vermehrbar ist, aber zunehmend wichtige Leistungen für Stadtklima und Stadtökologie erbringen muss.**

### **Rückwirkend entsiegeln**

Der Verweis auf in die Zukunft gerichtete Bauvorgaben zum Verbot von Schottergärten und vergleichbaren Versiegelungen, reicht

nicht aus, da im Bestand durch langjährige Duldung von Verstößen gegen § 8 BauO NRW bereits viele Flächen ordnungswidrig versiegelt wurden.

Um diese Versiegelungen mit allen genannten Nachteilen nicht auf Jahre hinaus zu manifestieren, muß **rückwirkend ihre Entsiegelung** durchgesetzt werden.

Das ist juristisch gedeckt, wie den „Handlungsempfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW zum Umgang mit Schottergärten“ zu entnehmen ist ([https://www.gar-nrw.de/sites/default/files/redakteur/Dateien/Leitfaden-E\\_Vorgartengestaltung.pdf](https://www.gar-nrw.de/sites/default/files/redakteur/Dateien/Leitfaden-E_Vorgartengestaltung.pdf)):

*„...Im Unterschied zu den oben erwähnten Schwierigkeiten einer rückwirkenden Änderung der Bebauungspläne können Ordnungsverfügungen problemlos auch für bereits bestehende Schottervorgärten auf § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW gestützt werden. Bereits der § 9 Abs. 1 BauO NRW a.F. verpflichtete zur Begrünung der unbebauten Flächen, so dass die in der Vergangenheit errichteten Schottervorgärten materiell rechtswidrig sind.“*

### **Klimafolgenanpassung**

Die unbebauten Grundstücksflächen in Wohn- und Gewerbegebieten bieten bei wasserdurchlässiger, begrünter Gestaltung nach § 8 BauO NRW in ihrer Summe **erhebliches Potential zur Klimafolgenanpassung**, das es zum Wohle der Allgemeinheit zu nutzen gilt:

Sie fördern Abkühlung bei Hitze, die Versickerung von Oberflächenwasser und vermindern Hochwasser- und Überflutungsschäden. So werden sie zu einem Baustein der „Schwammstadt“.

### **Aufklären und Sanktionieren**

Die seit einigen Jahren in Medien und durch die Kommunen erfolgte Aufklärung über die Nachteile sog. „Schottergärten“ konnte den Trend zur „Vergrauung“ ganzer Straßenzüge durch Plastikzäune, Schotter, Kies und Pflaster nicht aufhalten. Die anhaltende und verstärkte Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über die Vorteile begrünter Gärten muss mit konsequenter Ahndung ordnungswidriger Versiegelung einhergehen.

### **Bewusstseinswandel**

In wachsenden Teilen der Bevölkerung hat - bedingt durch den spürbaren Klimawandel - ein Bewusstseinswandel eingesetzt: Die Unzufriedenheit vieler Menschen über die Untätigkeit der zuständigen Bauaufsichten wächst.

Es geht um Klimafolgenanpassung vor Ort mit den schon jetzt zur Verfügung stehenden Rechtsvorschriften, um das Leben unter den Bedingungen des Klimawandels für alle erträglich zu gestalten.

### **„Shifting-Baseline-Syndrome“**

Von Schotter- und Pflasterflächen geprägte Wohngebiete festigen die Naturentfremdung ihrer Bewohner: So lernen Kinder in diesem Umfeld einfachste ökologische Zusammenhänge (Vegetationsphasen, Gartentiere, Insekten) nicht mehr als selbstverständlich kennen - ein nahezu naturfreies direktes Umfeld ist für sie „normal“ („Shifting Baseline Syndrome“).

### **Rechtsgleichheit**

Das konsequente Durchsetzen der Vorgaben nach § 8 BauO NRW schafft **Gerechtigkeit zwischen Grundbesitzern**. Bisher sind diejenigen, die ihre Gärten rechtskonform grün und versickerungsfähig gestalten „die Dummen“, welche die negativen Folgen geduldeter Schottergärten für das Allgemeinwohl mittragen müssen (z.B. Aufheizung, beschleunigter Wasserabfluss, Artenarmut,...).

*Birk Kumpel 15.11.21'22*

Unterschrift